



An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Traismauer

442/2023
08.05.2023
bpaempst_2632

**ABÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES DER
STADTGEMEINDE TRAISMAUER**

EMPFEHLUNGEN
ZUR BEHANDLUNG DER SCHRIFTLICHEN STELLUNGNAHMEN

Zu Änderungspunkte 15, 16, 18, 19, 20

Es wird empfohlen, die Änderungspunkte 15, 16, 18, 19, 20 wie öffentlich aufgelegt zu beschließen

Zu Änderungspunkt 17


Die Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist grundsätzlich im Bebauungsplan zu übernehmen. Die Änderung des Bebauungsplanes, die unter 17 aufgelegt wurde, ändert sich insofern allerdings nicht, als die Bebauungsbestimmungen dieselben bleiben. Auch eine Änderung von Baufluchtlinien treten mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht ein.

Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 17 unter der Vorgabe der geänderten Kenntlichmachung der Flächenwidmung wie öffentlich aufgelegt zu beschließen

Zu Änderungspunkt 21

Aufgrund der noch nicht erfolgten Beschlussfassung in der Flächenwidmung kann dieser bis auf weiteres in der Bebauungsplanung ebenfalls nicht beschlossen werden.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen gedient zu haben
und verbleibe
mit freundlichen Grüßen



DI Herfrid Schedlmayer



An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Traismauer

441/2023
08.05.2023
fwaempfst_2632

**ABÄNDERUNG DES
ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES/
FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER
STADTGEMEINDE TRAISMAUER**

**EMPFEHLUNGEN
ZUR BEHANDLUNG DER SCHRIFTLICHEN STELLUNGNAHMEN
ÄNDERUNGEN
ZUM AUFGELEGTEN ENTWURF
DER ABÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES
0. VORBEMERKUNGEN**

Die Unterlagen zur Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Traismauer sind vom 06.02.2023 bis zum 20.03.2023 im Bauamt während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt gewesen. Während dieser Auflagefrist sind vier Stellungnahmen abgegeben worden. Eine strategische Umweltprüfung wurde zu keinem der Änderungspunkte durchgeführt.

Diese Stellungnahme betraf den Änderungspunkt 13 in Hilpersdorf. Dieser soll vorerst noch nicht beschlossen werden. Dieser Änderungspunkt wurde in der Begutachtung nicht vorbehaltlich positiv beurteilt. Allerdings ist das amtliche Gutachten noch nicht eingelangt. Damit der Gemeinderat keine dem Gutachten widersprüchliche Beschlussfassung trifft, wird empfohlen, diesen Änderungspunkt vorerst noch nicht zu beschließen.

Eine Befassung mit dieser Stellungnahme soll dann stattfinden, wenn es zu einer Beschlussfassung kommt.

Sepp Pappenscheller für die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, vom 20.03.2023

Es wird formuliert, dass kein Einwand zur Widmungsänderung besteht, allerdings werden wichtige Bedingungen formuliert, die einzuhalten sind. Diese betreffen allerdings nicht die Flächenwidmung selber.

Die Informationen sollen somit zur Kenntnis genommen werden.

2. EMPFEHLUNG ZUR BESCHLUSSFASSUNG

Zu Änderungspunkte 1-9, 15, 16, 18-20

Es wird empfohlen, die Änderungspunkte 1-9, 15, 16, 18-20 wie in der öffentlichen Auflage zu beschließen.

Zu Änderungspunkt 13

Folgende Änderung war in diesem Bereich vorgesehen:

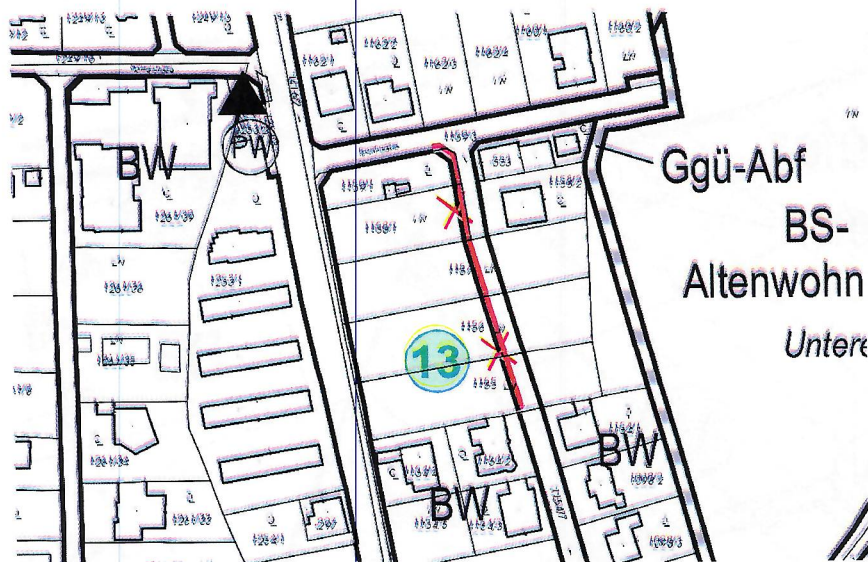


Abbildung 2: Änderungspunkt 13 - öffentliche Auflage

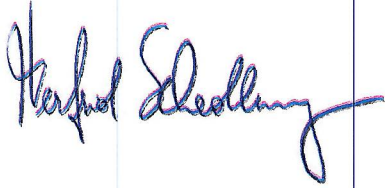
Um einen einheitlichen Verlauf der Straße zu wahren und zu verhindern, dass es im südlichen Teil des Grundstückes 1155 zu einem Sprung in der Straßenfluchtlinie kommt, soll die Grenzlinie zwischen Bauland und Straße wie folgt beschlossen werden:

Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 13 wie nachfolgend dargestellt (gelben Verlauf statt des roten Verlaufs) zu beschließen, sodass ab der Mitte des Grundstückes 1157 Richtung Süden keine Änderung der Straßenfluchtlinie eintritt:

Zu Änderungspunkt 21

Aufgrund der Begutachtung soll dieser nicht beschlossen werden.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen gedient zu haben
und verbleibe
mit freundlichen Grüßen



DI Herfrid Schedlmayer